

Allgemeine Geschäftsbedingungen Bau-Software Unternehmen GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Erbringung oder Durchführung aller derzeitigen und künftigen Leistungen und Lieferungen zwischen **BauSU** und seinen Kunden. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von **BauSU** erfolgen aufgrund dieser AGB. Entgegenstehende Einkaufs- oder sonstige kundenseitige Bedingungen erkennt **BauSU** nicht an. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.2. Die jeweiligen Leistungen und Lieferungen werden in eigenständigen auf der Grundlage dieser AGB zu schließenden Verträgen festgelegt. Die Verträge bedürfen der Schriftform.

1.3. Hat ein Vertriebspartner von **BauSU** bei einer Bestellung mitgewirkt, erkennt **BauSU** Einwendungen des Kunden nicht an, die er aus einem zusätzlichen Vertragsverhältnis mit dem Vertriebspartner herleitet.

2. Angebot und Vertragsschluss

Angebote von **BauSU** sind stets freibleibend und unverbindlich. Bestellungen gelten als angenommen, wenn sie vom Kunden schriftlich bestätigt sind.

3. Lieferung

3.1. Die Leistungsbeschreibung ergibt sich aus dem Auftrag. Andernfalls ergibt sich die Leistungsbeschreibung aus dem Angebot. **BauSU** kann Änderungen der bestellten Software/Dienstleistungen vornehmen, soweit diese Veränderungen nicht grundlegend sind und dadurch der vertragsmäßige Zweck nur unerheblich eingeschränkt oder verändert wird.

3.2. Die von **BauSU** genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnen mit dem Tag der Auftragsbestätigung durch **BauSU** und verlängern sich vorbehaltlich aller Rechte von **BauSU** um die Zeit, in der der Kunde in Zahlungsverzug ist. Teillieferungen sind zulässig, wenn ihre Entgegennahme für den Kunden nicht mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist.

3.3. Vereinbarungen über Änderungen der Anforderungen bedürfen der Schriftform. Erklärt der Kunde einen Änderungswunsch mündlich, kann **BauSU** diesen schriftlich bestätigen. Diese Bestätigung ist dann verbindlich, wenn der Kunde nicht unverzüglich widerspricht.

3.4. Nachträgliche Wünsche des Kunden nach Änderungen oder Ergänzungen verlängern die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die **BauSU** die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, selbst wenn sie bei Lieferanten oder unter Lieferanten von **BauSU** eintreten, sind von **BauSU** auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen **BauSU**, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils der Leistung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3.5. Sämtliche Unterstützungsleistungen (insbesondere Installation und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Einweisung, Schulung oder Beratung, Reise- und Nebenkosten) werden nach Aufwand auf Grundlage der aktuellen Preisliste von **BauSU** vergütet, soweit nicht anders vereinbart.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Verpackung und Versandkosten ab Geschäftssitz der **BauSU** sowie zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Soweit laufende Leistungen geschuldet sind, ist der im Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Forderung geltende Mehrwertsteuersatz entscheidend. Die in den Angeboten enthaltenen Preise sind unverbindlich. Leistungen, die über den Auftrag hinausgehen, werden gesondert berechnet.

4.2. Der Kunde kann gegen Forderungen von **BauSU** nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind. Zurückbehaltungsrechte des Kunden aus anderen Vertragsverhältnissen mit **BauSU** sind in diesem Vertragsverhältnis ausgeschlossen.

4.3. Die Ablehnung von Schecks behält sich **BauSU** ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Datenträger und sonstiges Zubehör werden von **BauSU** zu den jeweiligen Listenpreisen gesondert berechnet.

4.4. **BauSU** ist berechtigt, seine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

5. Verzug, Gefahrübergang

5.1. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann **BauSU** unbeschadet aller sonstigen Rechte die Software zurücknehmen und anderweitig darüber verfügen.

5.2. Kommt **BauSU** in Verzug, kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

5.3. Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer **BauSU** etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von **BauSU** zu vertreten ist.

5.4. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von **BauSU** innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.

5.5. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über. Nimmt der Vertragspartner die Lieferung nicht an, so ist die **BauSU** berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 25 % des Kaufpreises, bei Dauerschuldverhältnissen von bis zu 25 % der jährlichen Vergütung, zu verlangen, ohne zum Nachweis des Schadens verpflichtet zu sein. Weitergehende Ansprüche auf Rücktritt vom Vertrag und auf Schadensersatz bleiben unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von **BauSU** bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Dies gilt auch für Programmexemplare, die auf Datenträger übergeben oder online übermittelt werden, ebenso für alle Begleitmaterialien. Für Software werden nur unbefristete Nutzungsrechte eingeräumt, es gilt die vorstehende Regelung für zu übergebende Datenträger entsprechend. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die **BauSU** zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird **BauSU** auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

6.2. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist **BauSU** zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt von **BauSU**; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch **BauSU** liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, **BauSU** hätte dies ausdrücklich erklärt.

6.3. Bei der Erstauslieferung von Software erhält der Kunde zunächst eine Freischaltung von 2 Monaten. Die endgültige Freischaltung erfolgt nach vollständigem Zahlungsingang.

7. Gewährleistung

7.1. Für Sachmängel haftet **BauSU** wie folgt: Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von **BauSU** unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

7.2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten.

7.3. Der Kunde hat Sachmängel gegenüber **BauSU** unverzüglich schriftlich zu rügen.

7.4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist **BauSU** berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

7.5. Zunächst ist **BauSU** stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

7.6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

7.7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

7.8. Für Schadensersatzansprüche gelten im Übrigen die Regelungen unter Nr. 8 dieser AGB. Weitergehende oder andere als die in Nr. 8 geregelten Ansprüche des Kunden gegen **BauSU** und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

- 7.9.** Kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden bleiben unberührt.
- 7.10. BauSU** übernimmt im Rahmen des Vertragsverhältnisses keine Beschaffenheits- oder Herstellungsgarantie im Sinne des § 443 BGB.
- 8. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung, Haftung**
- 8.1.** Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass **BauSU** die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 8.2.** Sofern unvorhersehbare Ereignisse (wie Ereignisse höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse) wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von **BauSU** erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht **BauSU** das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will sie von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.
- 8.3.** Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 8.4.** Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 8.5.** Voraussetzung einer Haftung für Datenrekonstruktion ist, dass die Daten vom Kunden ausreichend aktuell und vollständig gesichert wurden (täglich) und eine Rekonstruktion mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
- 9. Kundenpflichten**
- 9.1.** Der Kunde verpflichtet sich, unentgeltlich alle Voraussetzungen zu schaffen, die für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistung erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen gehört unter anderem, dass der Kunde kostenlos
- Testdaten und sonstige zur Erstellung des Werks notwendige Informationen und Hilfsmittel rechtzeitig bereitstellt,
 - das Operating sowie die Systempflege (Betriebssysteme, etc.) wahrnimmt,
 - Mitarbeiter aus seinem Bereich (Kontaktpersonen aus den Fachabteilungen) zur Verfügung stellt.
- 9.2.** Der Kunde wird die Programme unverzüglich nach Lieferung förmlich abnehmen. Die Abnahme gilt als erfolgt,
- wenn der Kunde innerhalb von vier Wochen nach Übergabe mit der Abnahme noch nicht begonnen hat,
 - wenn der Kunde die ihm übergebene Software nutzt,
 - wenn nach Übergabe der Software vier Wochen verstrichen sind, ohne dass der Kunde wesentliche, die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigende Mängel mitteilt.
- 9.3.** Zu den Vertragspflichten des Kunden gehört grundsätzlich das Testen der gelieferten Software (besonders bei Individual-Software oder Änderungen und Teil-Lieferungen) und das Erfassen der Stammdaten.
- 10. Weiterveräußerung**
Dem Kunden ist es nicht erlaubt, erworbene Software weiterzuveräußern.
- 11. Datenschutz**
Soweit **BauSU** bei seinen Arbeiten an der vertragsgegenständlichen Software personenbezogene Daten zu verarbeiten hat, wird **BauSU** geltendes Datenschutzrecht beachten und notwendige Sicherungsmaßnahmen treffen bzw. mit dem Kunden vereinbaren.
- 12. Schutzrechte von BauSU**
- 12.1.** **BauSU** bleibt Inhaber aller Rechte an der dem Kunden übergebenen Software, aller Rechte an Teilen dieser Software oder aus ihr ganz oder teilweise abgeleiteten Software einschließlich des jeweils zugehörigen Materials. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde die Software im vertraglich zulässigen Umfang ändert oder mit eigener Software oder solcher eines Dritten verbindet. Der Kunde erhält an der Software nur ein einfaches Nutzungsrecht.
- 12.2.** Der Kunde wird vorhandene Kennzeichnungen, Schutzrechtsvermerke oder Eigentumshinweise von **BauSU** in der Software nicht beseitigen, sondern gegebenenfalls auch in erstellte Kopien aufnehmen.
- 12.3.** **BauSU** stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter gegen den Kunden aus der Verletzung von Schutzrechten an von **BauSU** entwickelten und überlassenen Programmen in ihrer vertragsgemäßen Fassung frei. Das Entstehen dieser Haftung setzt voraus, daß der Kunde gegenüber dem Dritten weder schriftlich noch mündlich Erklärungen über die Schutzrechtsverletzung abgibt, insbesondere keine Rechte oder Sachverhalte anerkennt und keine Haftung übernimmt. Außerdem darf der Kunde die Software nicht mit Fremdsoftware ohne vorherige schriftliche Zustimmung von **BauSU** verbunden und in keinem Fall die Software bestimmungswidrig genutzt haben.
- 12.4.** **BauSU** ist berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Software-Änderungen aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter bei dem Kunden durchzuführen. Der Kunde kann hieraus keine vertraglichen Rechte ableiten. Der Kunde wird **BauSU** unverzüglich und schriftlich davon unterrichten, falls er auf Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten durch ein von **BauSU** geliefertes Produkt hingewiesen wird.
- 12.5.** Der Kunde darf die Software nur zu eigenen Zwecken einsetzen, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Die gleichzeitige Nutzung eines Programms auf mehreren Rechnern bedarf der besonderen vertraglichen Vereinbarung. Der Kunde darf Kopien des ihm übergebenen Programms oder von Teilen dieses Programms nur zu Sicherungszwecken erstellen. Die **BauSU** behält sich vor, zur Durchsetzung des Vervielfältigungsschutzes einen Dongle-Schutz zu verwenden.
- 12.6.** Der Kunde haftet **BauSU** gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen des Kunden ergeben.
- 13. Abtretung von Rechten**
- 13.1.** Der Kunde kann Rechte aus dem Vertrag an Dritte nur mit vorheriger Zustimmung von **BauSU** abtreten.
- 13.2.** **BauSU** ist berechtigt, sämtliche ihm aus den Verträgen obliegende Verpflichtungen und zustehende Rechte auf Dritte zu übertragen. Er wird dafür Sorge tragen, daß dem Kunden hieraus keine Nachteile entstehen. **BauSU** ist weiter berechtigt, sämtliche Pflichten durch Dritte im Auftrag erfüllen zu lassen. In diesem Fall gewährleistet **BauSU** weiterhin als Vertragspartner die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Vertragspflichten gegenüber dem Kunden, und der Kunde nimmt die erbrachte Leistung als Leistung von **BauSU** an.
- 14. Vertragslaufzeit, Kündigung**
- 14.1.** Die Laufzeit des Vertrags wird im jeweils einzelnen Vertrag selbst festgelegt, der auf der Grundlage dieser AGB geschlossen wird.
- 14.2.** Die Erklärung der Kündigung oder des Rücktritts seitens des Kunden setzt voraus, dass von **BauSU** eine vereinbarte und verlängerte Lieferungs- oder Leistungspflicht überschritten wurde und eine dann vom Kunden gesetzte, nach Art, Umfang und Schwierigkeitsgrad der geschuldeten Lieferung oder Leistung angemessenen zweimalige Nachfrist erfolglos verstrichen ist.
- 15. Erfüllungsort, Gerichtsstand**
Erfüllungsort für sämtliche vertragliche Leistungen ist der Geschäftssitz von **BauSU**. Gegenüber kaufmännischen Kunden (im Sinne des HGB) gilt der Gerichtsstand Burgwedel als vereinbart.
- 16. Anwendbares Recht**
- 16.1.** Der Export von Software der **BauSU** in Nicht-EU-Länder bedarf der schriftlichen Einwilligung von **BauSU**. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 17. Allgemeine Vertragsbestimmungen**
- 17.1.** Mündliche Nebenabreden wurden von den Vertragsparteien nicht getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen der geschlossenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Ein mündlicher Verzicht auf die Schriftform wird ausgeschlossen.
- 17.2.** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen bzw. der auf ihnen gründenden weiteren Bedingungen und Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden und anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene, zulässige Regelung treten, die die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt haben würden, hätten sie die Unwirksamkeit oder Lücke bedacht.